

**Satzung der Fachhochschule Lübeck über die Wahl der Vertretungen  
der Mitgliedergruppen in die Gremien der Hochschule  
– Wahlordnung –  
(WO)  
Vom 11. Februar 2016**

*Aufgrund des § 17 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 2), hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 10. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:*

**§ 1  
Regelungsbereich**

Diese Satzung regelt die Wahl der Vertretungen der Mitgliedergruppen in die Gremien der Fachhochschule Lübeck.

**§ 2  
Umfang und Stichtag  
der Wahlberechtigung und Wählbarkeit  
sowie Wahlvorschlagsberechtigung**

Bei der Wahl sind alle Hochschulmitglieder in den Mitgliedergruppen und alle Fachbereichsmitglieder in den Fachbereichen wahlberechtigt und wählbar sowie wahlvorschlagsberechtigt, denen sie am 1. April des Wahljahrs angehören.

**§ 3  
Wahlverfahren**

Die Wahl ist als Urnenwahl durchzuführen. Der / die Wahlberechtigte kann Briefwahl für die jeweilige Wahl für sich beantragen. Nähere Hinweise sind der Wahlbenachrichtigung gemäß § 11 zu entnehmen.

**§ 4  
Wahlzeitraum**

Die Wahl in einem Wahljahr muss für alle Mitgliedergruppen und zu allen Gremien gleichzeitig durchgeführt werden. Für die Stimmabgabe ist auf Vorschlag der Wahlleitung vom Präsidium ein Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen unter Beachtung der Termine in den §§ 2 und 19 zu bestimmen.

**§ 5  
Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses, des

Wahlprüfungsausschusses und die Wahlleitung dürfen nicht gleichzeitig Bewerberinnen oder Bewerber um die Mitgliedschaft in die zu wählenden Gremien sein.

**§ 6  
Wahlleitung**

(1) Die Wahlleitung hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Vorbereitung, der Durchführung und des Abschlusses der Wahl zu erledigen, soweit in dieser Wahlordnung nichts Anderes zugelassen oder bestimmt ist.

(2) Wahlleitung ist der Kanzler oder die Kanzlerin. Auf seinen oder ihren Vorschlag ist für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung oder bei Anordnung der Vertretung vom Präsidium ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Bereich der zentralen Verwaltung für unbestimmte Zeit zu bestellen.

**§ 7  
Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, in den in dieser Wahlordnung genannten Fällen zu entscheiden und im Übrigen die Aufsicht über die Wahl zu führen.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung sowie vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder sind auf Vorschlag der Wahlleitung vom Präsidium für jede Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu bestellen. Dabei soll jeder Fachbereich und bei einer Wahl in mehreren Mitgliedergruppen auch jede betroffene Gruppe berücksichtigt werden. Verliert ein Mitglied des Wahlausschusses die Wahlberechtigung, ist unverzüglich eine Ersatzbestellung vorzunehmen. Das gilt auch, wenn sich ein Mitglied des Wahlausschusses um die Wahl als Mitglied in einem Gremium bewirbt; das zunächst bestellte Mitglied des Wahlausschusses scheidet dann mit dem Amtsantritt des Ersatzmitglieds aus.

(3) Im Wahlausschuss hat die Wahlleitung den Vorsitz zu führen; sie hat seine Beratungen vor zu bereiten und seine Beschlüsse auszuführen sowie seine Geschäfte zu erledigen.

## § 8

### Bekanntmachung der Wahldurchführung

Die Wahl ist von der Wahlleitung spätestens am 28. Tag vor Beginn der Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

1. den Wahlzeitraum sowie den Hinweis, für welche Gremien Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden können,
2. den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl, unmittelbar und durch persönliche Stimmabgabe als Urnenwahl erfolgt und dass die Briefwahl beantragt werden kann und über Form, Frist und Empfang des Antrages,
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
4. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,
5. den Hinweis, dass Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis erhoben werden kann und über Form und Frist sowie Empfängerin des Einspruches,
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, sowie Angaben über Form und Frist, sowie Empfängerin der Wahlvorschläge, die Bestimmungen für die Zurücknahme von Vorschlägen und der Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Zulassung der Wahlvorschläge,
7. den Hinweis darauf, dass jede/r Wahlberechtigte eine Wahlbenachrichtigung entsprechend § 11 zugesandt erhält,
8. Angaben über den Ort der Wahlurnen und die Öffnungszeiten der Wahllokale,
9. den Hinweis über die hochschulöffentliche Feststellung des Wahlergebnisses, sowie über Ort und Zeit der Feststellung.

## § 9

### Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind von der Wahllei-

tung in ein Verzeichnis einzutragen. Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss getrennt nach Mitgliedergruppen sowie innerhalb der Gruppen getrennt nach dem Bereich der zentralen Verwaltung und jedem Fachbereich in alphabetischer Reihenfolge der Namen enthalten

1. eine laufende Nummer,
2. den Familiennamen,
3. den oder die Vornamen,
4. das Geburtsdatum.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss von dem ersten Tag des Zeitraums der Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl bis zum Tag vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge innerhalb der Dienststunden an den bekannt gemachten Zeiten und Orten zur allgemeinen Einsicht hochschulöffentlich ausgelegt werden.

(2) Für den Umfang der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie Wahlvorschlagsberechtigung ist das Wahlberechtigtenverzeichnis maßgebend.

(3) Hochschulmitglieder, die das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig halten, können Einspruch einlegen. Der Einspruch muss innerhalb der Auslegungsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Wahlleitung schriftlich eingehen oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Über den Einspruch hat die Wahlleitung unverzüglich zu entscheiden sowie ihre Entscheidung den Einsprechenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei einer Ablehnung auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

(4) Einsprechende, die die Entscheidung für unrichtig halten, können Beschwerde erheben. Die Beschwerde muss innerhalb der Auslegungsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Wahlleitung schriftlich eingehen oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden. Über die Beschwerde hat die Wahlleitung unverzüglich zu entscheiden. Will sie der Beschwerde nicht abhelfen, hat der Wahlausschuss zu entscheiden sowie seine Entscheidung den Beschwerdeführenden schriftlich mitzuteilen und bei einer Ablehnung auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

(5) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Ablauf der Auslegungsfrist unter Berücksichtigung der bis dahin entschiedenen Einsprüche und Beschwerden durch die Wahlleitung mit der Feststellung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten abzuschließen.

## § 10 Wahlvorschläge

- (1) Es können zur Wahl vorgeschlagen werden
- mehrere Hochschulmitglieder in einer Listenzusammenstellung (Listenwahlvorschlag) oder
  - ein Hochschulmitglied als Einzelperson (Einzelwahlvorschlag).

Einzelwahlvorschläge gelten als Listenwahlvorschläge.

(2) Für Wahlvorschläge muss das von der Wahlleitung bestimmte Formblatt verwendet werden.

(3) Listenwahlvorschläge müssen mit einem Kennwort versehen werden. Als Kennwort sind insbesondere Bezeichnungen von Fachrichtungen, Tätigkeitsbereichen, Beschäftigungsarten, Berufsverbänden und studentischen Vereinigungen zuzulassen.

(4) Die Angaben über die Vorgeschlagenen müssen enthalten

1. den Familiennamen,
2. den oder die Vornamen,
3. das Geburtsdatum,
4. beim Hochschulpersonal die Berufs-, Tätigkeits-, Amts- oder Dienstbezeichnung, bei Studierenden den Studiengang,
5. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Mitgliedergruppe,
6. die Zugehörigkeit zum Bereich der zentralen Verwaltung oder einem bestimmten Fachbereich.

(5) Vorgeschlagene dürfen nur auf einem Wahlvorschlag für das jeweilige Gremium benannt sein.

(6) Vorgeschlagene können nur berücksichtigt werden, wenn sie ihre Zustimmung auf dem Wahlvorschlag erteilt haben oder die Zustimmung sonst gesondert innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich bei der Wahlleitung eingegangen ist.

(7) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Mitgliedern der Hochschule aus der jeweiligen Mitgliedergruppe, bei der Wahl zu den Konventen von mindestens zwei Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs aus der jeweiligen Mitgliedergruppe unterschrieben werden. Absatz 4 gilt für die Vorschlagenden entsprechend.

(8) Wahlvorschläge müssen nach der Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl spätestens am 14. Tag vor dem Beginn der Stimmabgabe bis 15 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein.

(9) Wahlvorschläge sind ungültig, soweit sie nicht den Erfordernissen der Absätze 2 bis 8 entsprechen.

(10) Auf jedem eingegangenen Wahlvorschlag hat die Wahlleitung den Tag und am letzten Tag der Einreichungsfrist auch die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und unverzüglich zu prüfen, ob die eingegangenen Wahlvorschläge gültig sind. Stellt sie Mängel fest, so hat sie unverzüglich schriftlich und wenn möglich mündlich die Person zu benachrichtigen, die an erster Stelle der Einreichenden steht, und sie aufzufordern, behebbare Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

(11) Wahlvorschläge oder die Zustimmung dazu können bei der Wahlleitung schriftlich zurückgenommen werden, solange über die Zulassung noch nicht entschieden ist. Gesamte Listenwahlvorschläge und einzelne Vorschläge daraus sowie Einzelwahlvorschläge können zurückgenommen werden, wenn alle Vorschlagenden gemeinsam dieses erklären. Ihre Zustimmung zu einer Aufstellung in einem Listenwahlvorschlag oder einem Einzelwahlvorschlag kann von Vorgeschlagenen zurückgenommen werden, wenn sie einzeln dieses erklären. Im Falle der Rücknahme von einem oder mehreren Vorschlägen gemäß Satz 2 oder Zustimmungen gemäß Satz 3 aus einem Listenwahlvorschlag bleibt diese im Übrigen bestehen.

(12) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen einschließlich der Kennworte hat der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(13) Verspätet eingegangene Wahlvorschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen und gesondert aufzubewahren.

(14) Hat eine Mitgliedergruppe nicht mehr Angehörige als Vertretungen zu wählen sind, werden alle Angehörigen ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Werden in einer Mitgliedergruppe nicht mehr Angehörige vorgeschlagen als Vertretungen zu wählen sind, werden alle

Vorgeschlagenen ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

## § 11 Wahlbenachrichtigung

(1) Alle Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung auf dem Postweg. Die Versendung erfolgt beim Hochschulpersonal an die Dienstanschrift, bei Studierenden an die von ihnen für das Studium angegebene Anschrift.

(2) Die Wahlbenachrichtigung muss spätestens zwei Wochen vor dem letzten Wahltag durch die Wahlleitung an jede wahlberechtigte Person, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, versandt werden. Sie soll neben den Angaben des Wahlberechtigtenverzeichnisses enthalten:

1. die Angabe von Wahlzeit, Wahlort und Wahldauer,
2. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung oder einen amtlichen Ausweis zur Wahl an der Urne mitzubringen
3. Hinweise darauf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt werden können. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass
  - (a) eine andere als die wahlberechtigte Person den Wahlscheinantrag für diese nur stellen kann, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorlegt und
  - (b) der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
4. Den Vordruck für einen Antrag auf den Wahlschein / die Briefwahl.

## § 12 Wahlunterlagen

(1) Die Stimmzettelformulare sind für jede Mitgliederguppe und innerhalb jeder Gruppe für jedes Gremium getrennt zu erstellen; die jeweilige Mitgliederguppe und das jeweilige Gremium müssen auf den Stimmzettelformularen benannt sein. Die Wahlvorschläge sind auf den Stimmzettelformularen nach der Anzahl der Vorschlagenden in absteigender Reihenfolge

zu ordnen; bei gleicher Anzahl ist die Reihenfolge durch Los zu bestimmen. Die Stimmzettelformulare müssen für alle Vorgeschlagenen enthalten

1. eine laufende Nummer,
2. den Familiennamen,
3. den oder die Vornamen,
4. beim Hochschulpersonal die Berufs-, Tätigkeits-, Amts- oder Dienstbezeichnung, bei Studierenden den Studiengang.

Für die verschiedenen Stimmzettelformulare sollen verschiedene Farben oder Größen verwendet werden.

(2) Soweit nicht Näheres bestimmt ist, hat die Wahlleitung über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen zu entscheiden; der Wahlausschuss kann Grundsätzliches entscheiden.

(3) Wahlberechtigte, die keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhandengekommen sind, können bei der Wahlleitung bis zum 7. Tag vor dem letzten Tag der Stimmabgabe Ersatzunterlagen beantragen.

(4) Die Wahlberechtigten erhalten die Stimmzettel persönlich nach Feststellung der Identität in den Wahlräumen direkt vor der Wahlhandlung zur Urnenwahl.

## § 13 Wahlunterlagen Briefwahl

(1) Die Briefwahlunterlagen umfassen neben dem Stimmzettel oder den Stimmzetteln jeweils

1. den Wahlschein,
2. den Wahlbriefumschlag,
3. den Stimmabgabeumschlag.

Der Wahlschein und der Stimmabgabeumschlag müssen einen übereinstimmenden Vermerk über die individuelle Wahlberechtigung in einer Mitgliederguppe sowie gegebenenfalls mehreren Mitgliederguppen und einem Fachbereich oder mehreren Fachbereichen (Wahlberechtigungsvermerk) tragen.

Für den Wahlbriefumschlag und den Stimmabgabeumschlag müssen verschiedene Farben verwendet werden.

(2) Den Briefwahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlverfahrens und des Wahlzeitraumes unterrichten.

(3) Die Briefwahlunterlagen sind von der Wahl-

leitung unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens am Tag vor Beginn der Stimmabgabe auszuhändigen oder abzusenden. Die Versendung erfolgt beim Hochschulpersonal an die Dienstanschrift, bei Studierenden an die von ihnen für das Studium angegebene Anschrift.

#### § 14 Wahlhelfende

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelfenden werden von der Wahlleitung aus dem Kreis der Wahlberechtigten bestellt. Sie sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die Wahlhelfenden haben insbesondere die Aufgabe, die an alle Wahlberechtigten zu sendenden Briefwahlunterlagen zusammenzustellen, in den Wahlräumen die Wahlhandlungen zu beaufsichtigen sowie die Stimmenaushändigung vorzunehmen.

#### § 15 Wahlhandlung Urnenwahl

(1) Jede/r Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen wie Vertreterinnen oder Vertreter in die jeweiligen Gremien zu wählen sind ohne das Recht der Stimmenhäufung. Die Stimmen können auf verschiedene Listen- und Einzelwahlvorschläge verteilt werden.

(2) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des zuständigen Wahlausschusses oder zwei Wahlhelfende anwesend sein. Diese üben im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten das Hausrecht aus. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin oder ein Wähler aufhält.

(3) In der Wahlkabine ist ein Schaubild auszulegen, welches die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlverfahrens unterrichtet.

(4) Zur Überprüfung ihrer Identität müssen die Studierenden den Studierendenausweis der Fachhochschule Lübeck und die sonstigen Wählerinnen und Wähler die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Wenn dieses Dokument nicht verfügbar ist, kann die Wählerin oder der Wähler einen anderen amtlichen Ausweis vorlegen. Andernfalls darf die betroffene Person nicht an der Wahl teilnehmen. Im Anschluss an die Überprüfung der Identität erhält die Wählerin

oder der Wähler den oder die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet dort den oder die Stimmzettel. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen Stimmzettel gefaltet in die Wahlurne.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlungen,
2. Mitglieder der Wahlleitungen und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
4. besondere Vorkommnisse,
5. Unterschriften des Wahlausschusses oder der Wahlhelfenden

(6) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

#### § 16 Wahlhandlung Briefwahl

(1) Jede/r Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen wie Vertreterinnen oder Vertreter in die jeweiligen Gremien zu wählen sind ohne das Recht der Stimmenhäufung. Die Stimmen können auf verschiedene Listen- und Einzelwahlvorschläge verteilt werden.

(2) Bei der Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten den oder die Stimmzettel persönlich und geheim, legen diesen oder diese in den zu verschließenden Stimmabgabeumschlag und stecken diesen, zusammen mit der auf dem Wahlschein eigenhändig unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung, in den Wahlbriefumschlag. Anschließend muss der Wahlbriefumschlag verschlossen und daraufhin direkt in die Wahlurne eingeworfen oder an die Wahlleitung abgesandt werden, sodass er dort am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingegangen ist. Die Wahlleitung hat die fristgerecht eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen und gesondert aufzubewahren.

## §17 Wahlurnen

(1) Während des Wahlzeitraums dürfen die Wahlurnen nicht geöffnet werden. Am Ende eines jeden Wahltages versiegelt ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein/e Wahlhelfer/in unter Beisein eines weiteren Mitgliedes des Wahlausschusses oder einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers die Wahlurnen. Die Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlhelfer/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlurnen am Ende eines jeden Wahltages unter Verschluss an einem dafür geeigneten Ort gehalten werden.

(2) Für die Briefwahl wird eine separate Wahlurne aufgestellt. Die Wahlurne muss mindestens vom ersten bis zum letzten Tag der Stimmabgabe innerhalb der Dienststunden an den bekannt gemachten Zeiten und Orten hochschulöffentlich zugänglich sein.

## § 18 Wahlergebnisfeststellung

(1) Die Feststellung des Wahlergebnisses hat öffentlich innerhalb einer Woche nach Ablauf der Stimmabgabe durch die Wahlleitung und eine erforderliche Anzahl von Wahlhelfenden unter Aufsicht des Wahlausschusses zu erfolgen.

(2) Für die Feststellung des Wahlergebnisses muss wie folgt verfahren werden:

1. Die Wahlurnen sind zu öffnen und ihnen sind die Stimmzettel und die Wahlbriefumschläge zu entnehmen.
2. Die Wahlbriefumschläge sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
3. Die äußerlich gültigen Wahlbriefumschläge sind zu öffnen und ihnen die Wahlscheine und die Stimmabgabeumschläge zu entnehmen.
4. Die Wahlscheine und die Stimmabgabeumschläge sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
5. Die Wahlscheine sind gesondert wegzulegen, die äußerlich gültigen Stimmabgabeumschläge entsprechend dem Wahlberechtigungsvermerk getrennt nach Mitgliedergruppen und innerhalb der Gruppen getrennt nach dem Bereich der zentralen Verwaltung und jedem Fachbereich ungeöffnet zu sortieren; sind mehrere Mitgliedergruppen angegeben, ist die zuerst genannte Mitgliedergruppe maßgebend, sind mehrere Fachbereiche angegeben, ist der zuerst genannte Fachbereich maßgebend.
6. Nach Abschluss dieser Sortierung sind die

Stimmabgabeumschläge zu öffnen und ihnen die Stimmzettel zu entnehmen.

7. Die Stimmzettel sind getrennt nach Gremien zu sortieren.
8. Die Stimmzettel sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
9. Bei den gültigen Stimmzetteln sind die Stimmen auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
10. Dann sind die für jede vorgeschlagene Person abgegebenen Stimmen zu ermitteln.

(3) Ungültig sind

- Wahlbriefumschläge,
  - die als nicht amtlich erkennbar sind,
  - die keinen gültigen oder überhaupt keinen Wahlschein oder mehrere Wahlscheine enthalten,
  - die keinen äußerlich gültigen oder überhaupt keinen Stimmabgabeumschlag oder mehrere Stimmabgabeumschläge enthalten,
- Wahlscheine,
  - die als nicht amtlich erkennbar sind,
  - die nicht mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehen sind,
- Stimmabgabeumschläge,
  - die sich außerhalb des Wahlbriefumschlags in der Wahlurne befinden,
  - die als nicht amtlich erkennbar sind,
  - deren Wahlberechtigungsvermerk nicht mit dem Wahlberechtigungsvermerk auf dem Wahlschein übereinstimmt,
  - die keinen Stimmzettel oder mehrere gleiche Stimmzettelformulare enthalten,
- Stimmzettel,
  - die sich außerhalb des Stimmabgabeumschlags im Wahlbriefumschlag oder in der Wahlurne, die ausschließlich für die Briefwahl bestimmt ist, befinden,
  - die als nicht amtlich erkennbar sind,
  - die nach dem Wahlberechtigungsvermerk auf dem Stimmabgabeumschlag nicht in dem Stimmabgabeumschlag enthalten sein dürfen,
  - auf denen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden,
- Stimmen,
  - die den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Über die Ungültigkeit hat die Wahlleitung zu entscheiden. Sie muss auf der Rückseite der ungültigen Wahlunterlagen den Grund der Ungültigkeitserklärung vermerken und diese Unterlagen gesondert weglegen.

(4) Stimmzettel, auf denen keine Stimme abgegeben wurde, sind jeweils gesondert zu zählen und wegzulegen.

(5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift, zu fertigen. Sie muss enthalten im ersten Teil Angaben nach Absatz 3 erster Satz und im zweiten Teil getrennt nach Mitgliedergruppen und Gremien

1. die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und ohne Stimme abgegebenen sowie sonst gültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und gültigen Stimmen und
3. die Zahlen der für die einzelnen Vorgeschlagenen in den Listenwahlvorschlägen und die Einzelwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschrift ist von der Wahlleitung und einem bei der Wahlergebnisfeststellung anwesenden Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(6) Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ist das für die Landtags- und Kommunalwahlen geltende Verfahren anzuwenden; entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Bewerbende auf ihr vorhanden sind, so fallen die nicht besetzbaren Sitze an die übrigen Listen in der für sie errechneten Reihenfolge. Innerhalb der Listen werden die Sitze auf die Bewerbenden in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahlen verteilt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

#### § 19

##### Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses abgeschlossen ist, hat die Wahlleitung das Wahlergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten

getrennt nach Mitgliedergruppen

1. die Gesamtzahl der Wahlberechtigten und die Zahlen der Wahlberechtigten in den Fachbereichen

sowie darüber hinaus getrennt nach Gremien

2. die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und ohne Stimme abgegebenen sowie sonst gültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und gültigen Stimmen und
4. die Zahlen der für die jeweiligen Listenwahlvorschläge und die einzelnen Vorgeschlagenen in den Listenwahlvorschlägen sowie die Einzelwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen in absteigender Reihenfolge der auf die Listenwahlvorschläge entfallenden Stimmen und innerhalb der Listenwahlvorschläge in absteigender Reihenfolge der auf die Bewerbenden entfallenden Stimmen.

#### § 20

##### Dauer sowie Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien beträgt im Allgemeinen zwei Jahre, die der Studierenden im Allgemeinen ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien beginnt jeweils mit dem 1. Juni des Wahljahrs, gleichzeitig endet die vorhergehende Amtszeit.

(2) Wird ein Fachbereich so geändert, dass in dem Fachbereichskonvent wegen des Verlusts der Wählbarkeit mindestens in einer Mitgliedergruppe mehr als die Hälfte der Mitglieder ausscheidet, oder wird ein Fachbereich neu errichtet, muss eine außerordentliche Wahl zu dem Fachbereichskonvent stattfinden. Dies gilt nicht, wenn für dasselbe Semester noch eine ordentliche Wahl der Mitglieder aller Mitgliedergruppen vorgeschrieben ist. Wird die Änderung oder Errichtung eines Fachbereichs nach dem 1. April eines Jahrs wirksam, so muss die außerordentliche Wahl in den Monaten Oktober oder November stattfinden; Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie Wahlvorschlagsberechtigung ist der 1. Oktober. Die Amtszeit der in einer außerordentlichen Wahl gewählten Mitglieder endet mit dem Beginn der Amtszeit der bei der nächsten ordentlichen Wahl gewählten Mitglieder.

#### § 21

##### Verhinderung, Ausscheiden

Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens von gewählten Mitgliedern eines Gremiums treten die weiteren Bewerbenden der jeweiligen Liste in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahlen an ihre Stelle; ist eine Liste erschöpft, so kommen die übrigen Listen in der für sie errechneten Reihenfolge zum Zuge. Das Nachrücken im Falle des Ausscheidens ist von der Wahlleitung formal festzustellen.

#### § 22

##### Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Aufgabe, über Wahlanfechtungen zu entscheiden.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder sind auf Vorschlag des Präsidiums für jede Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten vom Senat zu bestellen. Dabei soll jeder Fachbereich und bei einer Wahl in mehreren Mitgliedergruppen auch jede betroffene Gruppe berücksichtigt werden. Verliert ein Mitglied des Wahlprü-

fungsausschusses die Wahlberechtigung, ist unverzüglich eine Ersatzbestellung vorzunehmen. Das gilt auch, wenn sich ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses um die Wahl als Mitglied in einem Gremium bewirbt; das zunächst bestellte Mitglied des Wahlprüfungsausschusses scheidet dann mit dem Amtsantritt des Ersatzmitglieds aus.

(3) Im Wahlprüfungsausschuss hat das Mitglied mit dem höchsten Lebensalter den Vorsitz zu führen; es hat seine Beratungen vorzubereiten und seine Beschlüsse auszuführen sowie seine Geschäfte zu erledigen.

#### § 23 Wahlprüfung

(1) Wahlberechtigte können nach der Feststellung des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gegründet werden, dass

1. jemand nicht wählbar war,
2. bei der Vorbereitung der Wahl, der Wahlhandlung oder dem Abschluss der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die die Verteilung der Sitze im Gremium im Einzelfall beeinflusst haben könnten,
3. die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft ist.

Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag des Zeitraums der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich eingehen oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Er ist unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Wahlprüfungsausschuss vorzulegen.

(2) Hält der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch für unbegründet, hat er dies den Einsprechenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

(3) Hält der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch für begründet, hat er unverzüglich in folgender Weise zu entscheiden:

1. waren Bewerbende nicht wählbar, so ist das Ausscheiden als Bewerbende anzuordnen,
2. sind bei der Vorbereitung der Wahl, der Wahlhandlung oder dem Abschluss der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die die Verteilung der Sitze im Kollegialorgan im Einzelfall beeinflusst haben könnten, so ist die betreffende Wahl zu wiederholen,
3. ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist eine neue Feststellung an-

zuordnen.

(4) Für das Verfahren gegen eine ablehnende Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses gelten die allgemeinen Grundsätze über das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

#### 24

##### Wahlunterlagenvernichtung

Die Wahlunterlagen mit Ausnahme der Niederschriften über die Feststellung des Wahlergebnisses und der Bekanntmachungen des Wahlergebnisses müssen einen Monat nach dem ersten Tag des Zeitraums der Bekanntmachung des Wahlergebnisses vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind, sonst nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens.

#### § 25

##### Studierendenschaftswahlen

Für eine Durchführung der Wahlen zu dem Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft zusammen mit den Hochschulwahlen kann das Präsidium mit der Studierendenschaft eine Vereinbarung schließen, nach der unter anderem die Wahlgremien der Hochschule auch für die Studierendenschaft zuständig sind.

#### § 26

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

*Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.*

*Lübeck, 11. Februar 2016*

*Fachhochschule Lübeck  
Präsidium*

*Dr. Muriel Helbig  
Präsidentin*